

Kurzerläuterungen und Hinweise zur formellen Umsetzung Datenschutzgrundverordnung/Datenschutzorganisation

1. Datenschutzerklärung

Jedes Unternehmen wird mit Stichtag 25.05.2018 der Geltung der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stärker in die Verantwortung genommen und wird sensibler mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner Kundendaten umgehen müssen. Dabei spielt vor allem das Thema der richtigen Erhebung von Daten und die dem Kunden gegenüber zu gebende Erklärung zu Datenschutzvorgängen eine große Rolle. Denn jedes Unternehmen ist im Zusammenhang mit den von ihm gesammelten Daten seiner Kunden im Sinne größtmöglicher Transparenz verpflichtet, den Kunden bereits bei der Erhebung von Daten hinreichend zu informieren (Stichwort: Datenschutzerklärung).

Die Datenschutzerklärung für den Online Bereich sollte auf der eigenen Website leicht auffindbar und nicht bloß im Impressum versteckt sein. Eine häufig gewählte, mögliche Zusatzlösung ist zudem die zusätzliche Verlinkung der Datenschutzerklärung in der E-Mail Signatur. Darüber hinaus kann und sollte die Datenschutzerklärung im stationären Verkauf dem Kunden in Papierform übergeben oder mündlich erteilt werden. Da dies weniger praktikabel ist, sollte die Erklärung im Büro präsent ausgehängen werden, ähnlich wie Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber dem Betroffenen sollte stets nachweisbar sein. Im Fall der Verletzung drohen hohe Geldbußen.

Wie eine Datenschutzerklärung für den stationären Vertrieb im Reisebüro aussehen kann, sehen Sie in der „Muster Datenschutzerklärung Website“ auf der Schmetterling Plattform. Für unsere Schmetterling QUADRA-Seiten, d.h. den Online-Bereich passen wir die Datenschutzerklärung entsprechend an.

2. Datenerhebung und Einwilligung des Kunden

Zu beachten und im Sinne der DSGVO für jedes Unternehmen von weiterer relevanter Bedeutung ist auch das Thema rechtlich korrekter Datenerhebungen. Zwar ist dieses Thema auch ohne die DSGVO zu beachten, für diese Fälle stellt die DSGVO aber die Möglichkeiten korrekter Datenerhebungen in sehr ausführlicher Weise dar (Art. 6 DSGVO). Hier empfiehlt sich einmal die Lektüre.

Für Reisevermittler sind dabei insbesondere folgende Erlaubnistatbestände des Art. 6 DSGVO wichtig:

- die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten zur Abwicklung des Beratungs- oder Reisevertrages im Rahmen der Buchung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)
- die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung, hier z.B. die Erhebung und der Versand von Daten an Airlines etc. aufgrund geltender Sicherheitsgesetze (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)
- die Erhebung und Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen notwendig, z.B. Speicherung zur Abwehr von Gewährleistungsansprüchen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Darüber hinaus ist der Reisevermittler natürlich daran interessiert, die Daten auch zum Beispiel zu Werbezwecken zu erheben, d.h. über die erlaubten Fälle der Vertragsabwicklung etc. hinaus. Dazu sieht der Gesetzgeber die Einwilligung des betroffenen Kunden vor.

(Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Die Bedingungen der Einwilligung hat der Gesetzgeber ebenfalls sehr ausführlich in die DSGVO aufgenommen, auch hier lohnt sich für den Laien eine kurze Lektüre. Wichtig ist, dass die Einwilligung ausdrücklich vom Kunden erteilt werden muss und der Kunde erkennen kann für welchen Zweck die Einwilligung erfolgt. Die Erklärung darf darüber hinaus nicht von der Buchung abhängig gemacht werden (sog. Kopplungsverbot). Der Kunde muss die Einwilligung widerrufen können und über dieses vorab Recht informiert werden.

Zu beachten gilt hier, dass eine Einwilligung erst ab einem Alter von 16 Jahren erteilt werden kann. Denken Sie auch daran, dass die Einwilligung nicht automatisch alle für Mitreisende gilt! Eine „Zustimmungserklärung zum Erhalt von Werbung“ finden Sie als Mustererklärung im Downloadbereich.

3. Datenschutzbeauftragter

Ob ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, hängt in Deutschland von der Kerntätigkeit ab, nicht von der Größe oder Mitarbeiteranzahl eines Unternehmens.

Wenn die Kerntätigkeit z.B. in der umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Beobachtung (z.B. durch Profiling) oder in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten) besteht, dann ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ob die Voraussetzungen für eine Bestellung vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Sollte keine Verpflichtung zur Bestellung bestehen, sollte der im Betrieb für den Datenschutz Verantwortliche lediglich als Datenschutzkoordinator bezeichnet werden. Andernfalls könnte das als eine freiwillige Übernahme der Pflichten eines Datenschutzbeauftragten qualifiziert werden. Das sollte vermieden werden.

4. Verarbeitungsverzeichnis („VVZ“)

Nach der DSGVO soll der Verantwortliche zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung ein Verarbeitungsverzeichnis (VVZ) führen, welches die zuständige Aufsichtsbehörde zur Vorlage verlangen kann.

Jedes Unternehmen muss daher über seine Datenverarbeitungsprozesse nachzudenken. Dabei muss der Unternehmer, soweit ihm dies nicht bekannt ist, ermitteln, welche Daten im Unternehmen vorhanden sind, wie diese verarbeitet und gespeichert werden, wie die Daten genutzt werden und wer Zugriff drauf hat. Dann muss er darüber nachdenken, wie er die Daten schützt und sicherstellen kann, dass er die Betroffenenrechte wahren kann. Dies alles sollte er im sog. VVZ dokumentieren. Als Grundlage kann hierzu die aktuell nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Verarbeitungsübersicht dienen oder aber das Muster-Verarbeitungsverzeichnis, welches wir Ihnen im Downloadbereich zur Verfügung stellen.

Das VVZ darf nicht überfrachtet werden, sonst wirkt es kontraproduktiv. Mindestinhalt sollte sein, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen; ggf. des Datenschutzbeauftragten beim Verantwortlichen; die Zwecke der Verarbeitung; die Kategorien betroffener Personen; die Kategorien personenbezogener Daten; die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden; gegebenenfalls die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands (soweit nicht sinnlogisch), wenn möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten, wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOM“).

5. **Rechtlicher Hinweis**

Die hinterlegten Muster gelten aktuell nur für die ab 25.5.2018 in Deutschland wirksame Rechtslage. Da Unternehmen sehr unterschiedlich arbeiten, muss dieses Dokument an die Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden. Es wird empfohlen, für diese Anpassung einen Rechtsberater beizuziehen.

Wichtiger Hinweis!

Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung ggf. noch Änderungen des Gesetzentwurfes erfolgen können, keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen/Weblinks/Mustervorlagen übernehmen!
Im Einzelfall ist eine rechtliche Beratung hierdurch nicht zu ersetzen!